

Südtiroler Sparkasse AG

Sitz und Generaldirektion in Bozen
Steuer- und Mehrwertsteuernummer, Handelsregister Bozen Nr. 00152980215
Bankenverzeichnis n. 6045

www.sparkasse.it

Satzung

Der vorliegende Text ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt

Präambel

Gründung der Gesellschaften

Die erste Sparkasse in Südtirol wurde am 6. November 1854 in Bozen unter dem Namen 'Sparkasse der Stadt Bozen' gegründet.

In den darauffolgenden Jahren wurden auf dem Gebiet der heutigen Provinz die folgenden Sparkassen gegründet:

Bruneck 1857, Meran 1870, Brixen 1871, Schlanders 1873, Sterzing 1901 und St. Ulrich in Gröden 1906.

Durch den königlichen Erlass Nr. 1599 vom 12. August 1927 wurde die Sparkasse Schlanders in jene von Meran eingegliedert.

Durch den königlichen Erlass Nr. 242 vom 28. Februar 1930 wurden die Sparkassen Brixen, St. Ulrich in Gröden und Sterzing in jene von Bozen eingegliedert.

Durch den königlichen Erlass Nr. 2273 vom 10. Oktober 1935 fusionierten die Sparkassen Bruneck und Meran mit der Sparkasse der Stadt Bozen, die von diesem Zeitpunkt an den Namen 'Sparkasse der Provinz Bozen' trug.

Die '**Südtiroler Sparkasse AG - Cassa di Risparmio di Bolzano S.p.A.**' entstand 1992 mit der Einbringung des Bankbetriebes durch die Südtiroler Landessparkasse, vormals Sparkasse der Provinz Bozen gemäß Gesetz Nr. 218 vom 30. Juli 1990.

Die Gesellschaft führt ihre Tätigkeit vorrangig im Einzugsgebiet der einbringenden Südtiroler Landessparkasse fort.

SATZUNG DER SÜDTIROLER SPARKASSE AG

TITEL I - GRÜNDUNG, BEZEICHNUNG, GESELLSCHAFTSZWECK, DAUER UND SITZ

Art. 1 Bezeichnung

- 1) Gegründet wurde die "Südtiroler Sparkasse AG" - "Cassa di Risparmio di Bolzano S.p.A.".
- 2) Die Gesellschaft unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Satzung.

Art. 2 Sitz

- 1) Rechtssitz und Generaldirektion der Gesellschaft befinden sich in Bozen.
- 2) Sie kann unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen Geschäftsstellen und Vertretungen in Italien und im Ausland eröffnen, verlegen und schließen.

Art. 3 Dauer

- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2100 festgesetzt und kann verlängert werden.

Art. 4 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Annahme von Spareinlagen und die Gewährung von Krediten in verschiedenen Formen in Italien und im Ausland, einschließlich aller Tätigkeiten, zu denen das einbringende Institut durch Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen befugt war. Die Gesellschaft kann unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen und nach Erhalt der vorgeschriebenen Genehmigungen alle zulässigen Bankgeschäfte und Dienstleistungen im Investment-, Finanz- und Versicherungsbereich durchführen, Systeme der ergänzenden Altersversorgung einrichten oder verwalten sowie alle sonstigen Geschäfte durchführen, die dem Gesellschaftszweck dienen oder damit zusammenhängen.
- 2) Die Gesellschaft kann außerdem gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen Schuldverschreibungen ausgeben, die eventuell in eigene Aktien und andere Finanzinstrumente wandelbar sind.
- 3) Im Rahmen ihrer Führungs- und Koordinierungstätigkeit erlässt die Gesellschaft, in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft der Bankengruppe

"SÜDTIROLER SPARKASSE", im Sinne des Artikels 61, Absatz 4 der gesetzesvertretenden Verordnung 385/93, für die Mitglieder der Gruppe die Bestimmungen zur Ausführung der Anweisungen, die von Banca d'Italia im Interesse der Stabilität der Gruppe erteilt wurden.

TITEL II - GRUNDKAPITAL

Art. 5 Grundkapital

- 1) Das Grundkapital beträgt 469.330.500,10 Euro. Es ist eingeteilt in 60.952.013 Stammaktien ohne Nennbetrag.
- 2) In teilweiser Ausübung der gem. Art. 2420-ter ZGB von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 28. April 2015 erteilten Vollmacht, hat der Verwaltungsrat eine Kapitalerhöhung im Nominalwert von höchstens 67.412.400 Euro beschlossen, zur möglichen Umwandlung der zwei Anleihen, benannt ‚Südtiroler Sparkasse Additional Tier 1, wandelbar in Stammaktien der Südtiroler Sparkasse‘ und ‚Südtiroler Sparkasse 2015/2025 nachrangige Anleihe Tier 2, wandelbar in Stammaktien der Südtiroler Sparkasse‘ mittels Ausgabe von maximal 5.392.992 neuen Stammaktien für den Fall der freiwilligen Umwandlung der zwei genannten Anleihen, bzw. von maximal 14.977.628 neuen Stammaktien für den Fall der obligatorischen Umwandlung der gesamten Anleihe ‚Südtiroler Sparkasse Additional Tier 1, wandelbar in Stammaktien der Südtiroler Sparkasse‘.
- 3) Aufrecht bleibt weiterhin, für den nicht ausgeübten Teil, die laut Art. 2443 ZGB von der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 28. September 2015 erteilte Vollmacht, sowie die mit selbem Datum erteilte Vollmacht gemäß Art. 2420-ter ZGB.

Art. 6 Beteiligung am Grundkapital

- 1) Die Beteiligung am Grundkapital unterliegt den Bestimmungen gemäß Abschnitt II, Absatz III der gesetzesvertretenden. Verordnung Nr. 385 vom 1. September 1993 inkl. eventueller späterer Änderungen und Ergänzungen.

Art. 7 Eigenschaften der Aktien

- 1) Es handelt sich um nicht teilbare Namensaktien; im Fall des Miteigentums einer oder mehrerer Aktien gilt Art. 2347 ZGB.
- 2) Sie sind entmaterialisiert und werden gemäß den geltenden Vorschriften in einer zentralen Wertpapierverwahrstelle verwaltet.

Art. 8 Erhöhung des Grundkapitals

- 1) Das Grundkapital kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung, welche die Modalitäten festlegt, aufgestockt werden
- 2) Zusätzlich zu den Stammaktien können auch Aktien ausgegeben werden, deren Rechte sich von denen der bereits ausgegebenen Aktien unterscheiden.

Art. 9 Gesellschafter

- 1) Die Gesellschafter müssen die Satzung anerkennen. Der Wohnsitz des Gesellschafters ist in jeder Hinsicht derjenige, der aus dem Gesellschafterbuch hervorgeht.

Art. 10 Rücktritt

- 1) Jeder Aktionär kann aus den Gründen und gemäß der Art und Weise zurücktreten, wie sie im Gesetz vorgesehen sind.
- 2) Ausgenommen sind die Rücktrittsgründe gemäß Art. 2437 Abs. 2 ZGB.

Art. 11 Verzugszinsen

- 1) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 2344 ZGB werden für Gesellschafter, die mit den Zahlungen im Verzug sind, Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem offiziellen Referenzzinssatz fällig.

TITEL III - GESELLSCHAFTSORGANE

Art. 12 Gesellschaftsorgane

- 1) Die Ausübung der Funktionen der Gesellschaft liegt je nach Zuständigkeit bei:
 - a) der Gesellschafterversammlung;
 - b) dem Verwaltungsrat;
 - c) dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
 - d) dem beauftragten Verwalter, soweit ernannt;
 - e) dem Vollzugsausschuss, soweit bestellt;
 - f) dem Aufsichtsrat;
 - g) dem Generaldirektor.

ERSTER ABSCHNITT

Gesellschafterversammlung

Art. 13 Versammlung

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene und beschlussfähige Gesellschafterversammlung vertritt alle Gesellschafter. Ihre in Übereinstimmung mit dem Gesetz und dieser Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Gesellschafter bindend, auch wenn sie nicht teilgenommen oder nicht zugestimmt haben.
- 2) Die Versammlung ist gemäß Gesetz ordentlich oder außerordentlich.

Art. 14 Teilnahme an der Versammlung und Vertretung

- 1) Jede Stammaktie gewährt ein Stimmrecht.
- 2) Die Teilnahmeberechtigung des Gesellschafters an der Versammlung wird vom Artikel 2370 ZGB sowie den sonstigen einschlägigen Bestimmungen geregelt.
- 3) Der Gesellschafter kann sich in den Versammlungen nur von anderen Gesellschaftern und von Aktionärsvereinigungen vertreten lassen, die ihrerseits von Gesellschaftern mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden.
- 4) Die gleiche Person kann in der Gesellschafterversammlung auf keinen Fall mehr als zweihundert Gesellschafter vertreten.
- 5) Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Vollmachten muss vom Vorsitzenden der Versammlung festgestellt werden.
- 6) Teilnahmeberechtigt an der Gesellschafterversammlung sind jene Personen, deren Legitimation gemäß den geltenden Bestimmungen von der Mitteilung nachgewiesen wird, die der beauftragte Depotverwalter der Gesellschaft innerhalb der von den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Frist übermittelt hat. Ab diesem Datum können die Aktien bis zum Abschluss der Gesellschafterversammlung nicht veräußert werden.

Art. 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- 1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung muss vom Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach Ende des Geschäftsjahres gemäß den gesetzlichen Bestimmungen am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort in der Provinz Bozen einberufen werden .
- 2) Die Versammlung ist außerdem einzuberufen, wenn so viele Gesellschafter dies verlangen, dass deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen.

- 3) Die Einberufung ist gemäß den geltenden Bestimmungen mindestens fünfzehn Tage vor dem Tag veröffentlicht, an dem die Versammlung angesetzt ist.

Art. 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat, neben den Beschlüssen, die ihr laut den geltenden Bestimmungen und der Satzung zustehen, folgende Aufgaben:
- a. Genehmigung der Entlohnungs- und Anreizpolitik für die Verwaltungsräte, die Aufsichtsräte, die Mitarbeiter und andere Personen, die nicht durch ein Angestelltenverhältnis an die Bank gebunden sind;
 - b. Genehmigung der Vergütungspläne auf der Grundlage von Finanzinstrumenten (z. B. *Stock Options*);
 - c. Genehmigung der Kriterien für die Festlegung der Vergütung bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt, einschließlich der für diese Vergütung festgesetzten jährlichen Grenzen sowohl betreffend die fixe Vergütung als auch den Höchstbetrag, der aus der Anwendung der obigen Kriterien hervorgeht;
 - d. Festlegung der jährlichen Gesamtvergütung der Verwaltungsräte sowie der Vergütung für deren Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses, für die gesamte Amtsdauer. Die jährliche variable Vergütung der mit Vollmachten ausgestatteten Verwalter und die eventuelle variable jährliche Vergütung der Verwalter ohne Vollmachten darf die fixe Vergütung nicht überschreiten und insgesamt nicht höher als 2% des Reingewinns der Bilanz im Bezugsjahr sein. Einzuhalten sind hierbei in jedem Fall die Bestimmungen des ZGB für Verwalter mit besonderen Aufgaben;
 - e. Festlegung der jährlichen Vergütung der Aufsichtsräte und des Aufsichtsratsvorsitzenden und der Vergütung, für deren Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses, für die gesamte Amtsdauer;
 - f. Überprüfung anhand der Informationen, die der Präsident der Gesellschafterversammlung gibt, der Übereinstimmung zwischen den tatsächlichen Vergütungen und den Anreizen, die den Empfängern ausbezahlt wurden, und den entsprechenden Richtlinien, denen die Versammlung im Vorfeld zugestimmt hat.
- 2) Die außerordentliche Gesellschafterversammlung fasst alle anderen Beschlüsse, die ihr aufgrund der geltenden Bestimmungen vorbehalten sind.

Art. 17 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- 1) Für die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlung in jeder Einberufung sowie für die Gültigkeit der Beschlüsse, müssen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 18 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder, falls dieser abwesend oder verhindert ist, der Vizepräsident; falls beide abwesend oder verhindert sind, führt das rangälteste Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.
- 2) Als rangältestes Mitglied gilt, wer am längsten und ohne Unterbrechung dem Verwaltungsrat angehört; bei gleichzeitig erfolgter Ernennung verleiht das höhere Alter den Vorrang.
- 3) Es ist Aufgabe des Präsidenten, die Rechtmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen, sich der Identität und Befugnis der Anwesenden zu vergewissern, den Ablauf der Versammlung festzulegen und die Ergebnisse der Abstimmungen zu ermitteln; über die Ergebnisse der Überprüfungen muss im Protokoll berichtet werden.
- 4) Der Präsident wird, sofern nicht die Anwesenheit eines Notars gesetzlich vorgesehen ist, von einem von den Teilnehmern bestimmten Schriftführer und wenn nötig von zwei von ihm unter den Anwesenden ausgewählten Wahlhelfern unterstützt.
- 5) Wenn in der einberufenen Sitzung nicht alle Tagesordnungspunkte behandelt werden können, wird die Gesellschafterversammlung durch eine einfache mündliche Mitteilung des Präsidenten an die Teilnehmer auf nicht später als den nächsten Werktag verschoben; eine weitere Benachrichtigung ist nicht nötig.

Art. 19 Sitzungsprotokoll der Gesellschafterversammlungen

- 1) Die Sitzungsprotokolle der Gesellschafterversammlung, die in ein dafür vorgesehenes, gemäß Gesetz zu führendes Buch einzutragen sind, werden vom Präsidenten der Gesellschafterversammlung, vom Schriftführer und eventuell von den Wahlhelfern genehmigt und unterschrieben, sofern sie nicht von einem Notar verfasst werden.
- 2) Die Abschriften oder Auszüge aus den Protokollen, deren Inhalt vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter bestätigt ist, gelten als Nachweis für die Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwaltungsrat

Art. 20 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 1) Die Gesellschaft wird von einem Rat verwaltet, der aus mindestens neun und höchstens dreizehn von der Gesellschafterversammlung gewählten Verwaltern besteht,
- 2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Voraussetzungen in Bezug auf Berufserfahrung, Ehrbarkeit und Unabhängigkeit erfüllen, den Anforderungen in Bezug auf Kompetenz und Korrektheit genügen und der Erledigung ihres Auftrags die nötige Zeit widmen, um eine solide und umsichtige Leitung der Bank gemäß den geltenden Vorschriften garantieren zu können.
- 3) Das Fehlen der gemäß der Satzung und den geltenden Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen bewirkt die Nichtwählbarkeit bzw. den Amtsverfall.
- 4) Mindestens ein Viertel der Verwalter muss die Voraussetzungen der Unabhängigkeit laut Definition im nachfolgenden Absatz dieses Artikels erfüllen.
- 5) Personen, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft, können nicht als unabhängige Verwalter betrachtet werden:
 - a. Ehepartner, Lebensgefährten, Verwandte und Verschwägte bis zum vierten Grad von Verwaltern der Gesellschaft, die Verwalter der von ihr abhängigen Gesellschaften, der sie beherrschenden Gesellschaften und gemeinsamer Beherrschung unterliegenden Gesellschaften sowie deren Ehepartner, Verwandte und Verschwägte bis zum vierten Grad;
 - b. Personen, die an die Gesellschaft, von ihr abhängigen Gesellschaften, sie beherrschende Gesellschaften oder gemeinsamer Beherrschung unterliegenden Gesellschaften durch ein Arbeitsverhältnis, ein fortwährendes entgeltliches Beratungsverhältnis, bezahlte Dienstleistungen oder ein sonstiges finanzielles Verhältnis gebunden und somit nicht mehr unabhängig sind;
 - c. Personen, die mit der Gesellschaft oder mit ihr verbundenen Personen direkt oder indirekt sonstige Beziehungen unterhalten oder kürzlich unterhalten haben, welche die derzeitige Unabhängigkeit beeinflussen könnten.
- 6) Den unabhängigen Verwaltern werden keine Vollmachten übertragen.
- 7) Die Verwaltungsratsmitglieder ohne Vollmachten müssen:
 - a. mit Unterstützung von Komitees des Verwaltungsrates, soweit eingesetzt, des Aufsichtsrats und des beauftragten Verwalters oder

- Generaldirektors sowie der Mitarbeiter des Unternehmens, insbesondere der Kontrollfunktionen, Informationen zur Wirksamkeit und Effizienz der Verwaltung und über die Funktionalität der Unternehmensorganisation einholen;
- b. sich tatkräftig und in einem angemessenen Zeitrahmen mit den ihnen anvertrauten Aufgaben befassen;
 - c. sich an der Ernennung und Abberufung der Leiter der betrieblichen Kontrollfunktionen beteiligen.
- 8) Die Verwalter bleiben für einen Zeitraum von höchstens drei Geschäftsjahren im Amt, scheidet mit der zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahrs, in dem sie ihr Amt innehaben, einberufenen Versammlung aus und können wiedergewählt werden.
- 9) Für die Abberufung der Verwalter müssen die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Art. 21 Ernennung der Verwalter

- 1) Die Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt anhand von Listen, auf welchen den Kandidaten eine fortlaufende Nummer zugewiesen wird.
Die Listen können von einem oder mehreren Gesellschaftern vorgelegt werden, die mindestens 3% der Aktien mit Stimmrecht besitzen.
- 2) Jede Liste muss die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Verwaltungsrates einhalten, die dieser zuvor gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt und den Gesellschaftern rechtzeitig mitgeteilt hat; der Verwaltungsrat muss anschließend die Übereinstimmung der als optimal erachteten qualitativen und quantitativen Zusammensetzung mit der tatsächlichen Zusammensetzung nach der Ernennung überprüfen.
- 3) Die Listen berücksichtigen, soweit möglich, dass im Verwaltungsrat die territoriale und sprachliche Vertretung in Bezug auf das Einzugsgebiet der Bank und - bei der vom Mehrheitsaktionär vorgelegten Liste – die Vertretung der Kleinaktionäre gewährleistet sind.
- 4) Auf jeder Liste müssen die Kandidaten, die einem Viertel der gesamten Kandidaten entsprechen, nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sondern auch jene bzgl. Unabhängigkeit laut Art. 20 der Satzung sowie laut den anwendbaren, jeweils geltenden Vorschriften.
Wenn die auf einer Liste angeführten Verwalter die gesetzlichen Voraussetzungen und/oder jene der vorliegenden Satzung nicht erfüllen, kann die Liste nicht vorgelegt und zur Abstimmung zugelassen werden.
- 5) Die Kandidatenlisten müssen, bei sonstigem Verfall, mindestens zehn Tage vor dem für die erste Einberufung der Gesellschafterversammlung festgelegten Termin am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden.
- 6) Jeder Gesellschafter sowie die Gesellschafter, die laut der Kontrolldefinition

gemäß ZGB (i) andere Gesellschafter kontrollieren, (ii) von anderen Gesellschaftern kontrolliert werden, oder (iii) von der gleichen Rechtsperson oder den gleichen Rechtspersonen kontrolliert werden, können eine einzige Liste vorlegen und wählen.

- 7) Jeder Kandidat kann sich nur auf einer Liste zu Wahl stellen; andernfalls ist er nicht wählbar.
- 8) Gemeinsam mit den Listen müssen die einzelnen Kandidaten innerhalb der genannten Frist die Erklärungen einreichen, mit denen sie ihre Kandidatur annehmen. Sie müssen bescheinigen, dass keine Gründe für eine Nichtwählbarkeit und/oder Amtsverlust vorliegen und sie die Voraussetzungen erfüllen, die die geltenden Bestimmungen für das Amt eines Verwaltungsrates der Gesellschaft vorschreiben, sowie diejenigen, die die qualitative und quantitative Zusammensetzung betreffen, die der Verwaltungsrat zuvor gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt hat.
- 9) In der Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter ihr Stimmrecht ausüben, indem sie ausschließlich die Liste ihrer Wahl angeben. Sie können sie weder verändern noch ergänzen oder für mehr als eine Liste stimmen.
- 10) Bei der Wahl der Verwaltungsräte wird folgendermaßen vorgegangen:
 - a) falls mehrere Listen vorgelegt werden, werden die von jeder Liste erhaltenen Stimmen je nach Anzahl der zu wählenden Verwaltungsräte nacheinander durch eins, zwei, drei, vier, fünf etc. geteilt. Die erhaltenen Quotienten werden fortlaufend den Kandidaten jeder Liste unter Einhaltung ihrer Reihenfolge zugewiesen und in einer einzigen absteigenden Rangliste angeordnet. Die Personen, die die höchsten Quotienten erhalten, sind gewählt. Falls für den letzten zu wählenden Verwalter zwei Personen den gleichen Quotienten erzielt haben, wird der Person auf der Liste mit der höheren Stimmenanzahl der Vorzug gegeben und - bei Stimmgleichheit - der Person mit dem höheren Lebensalter.
 - b) falls nur eine Liste vorgelegt wird, werden dieser alle Verwalter entnommen.

Art. 22 Ersetzung der Verwalter

- 1) Scheiden im Lauf des Geschäftsjahrs aus jedwedem Grund ein oder mehrere Verwalter aus und besteht der Verwaltungsrat nach wie vor mehrheitlich aus von der Gesellschafterversammlung ernannten Personen, schreiten die Verwalter im Amt mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu deren Ersetzung durch die ersten nicht gewählten Kandidaten auf den Listen, aus denen die ausgeschiedenen Verwalter hervorgegangen sind.
- 2) Die auf diese Weise ernannten Verwalter bleiben bis zur ersten auf ihre Ernennung folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung im Amt.
- 3) Jene Verwaltungsräte die als Ersatz für die ausgeschiedenen ernannt

wurden, bleiben bis zur Fälligkeit des Mandats der Verwaltungsräte die sie ersetzen, im Amt.

- 4) Falls die Kandidaten auf den Listen, aus denen die Verwalter hervorgingen, nicht ausreichen, um die ausgeschiedenen zu ersetzen, oder nicht verfügbar sind, schreiten die im Amt verbliebenen Verwalter zur Ersetzung der ausgeschiedenen Verwalter gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.
- 5) Wenn die Mehrheit der Verwalter nicht mehr gegeben ist, berufen die im Amt verbliebenen die Gesellschafterversammlung ein, damit diese den gesamten Verwaltungsrat neu wählt.

Art. 23 Ämter im Verwaltungsrat

- 1) Der Verwaltungsrat wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, sofern sie nicht bereits von der Gesellschafterversammlung ernannt wurden. Beide bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats als Verwalter im Amt.
- 2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch den Vizepräsidenten vertreten; bei Abwesenheit oder Verhinderung beider, vertritt der amtsälteste Verwalter und im Falle der gleichen Anzahl an Jahren im Amt der an Lebensjahren älteste Verwalter den Präsidenten.
- 3) Wenn während des Geschäftsjahrs der Präsident oder Vizepräsident ausfällt, ernennt der gemäß Art. 22 vervollständigte Verwaltungsrat einen neuen.
- 4) Der Verwaltungsrat kann aus seinen Reihen einen Schriftführer wählen oder den Generaldirektor, einen Direktor oder einen Mitarbeiter mit dieser Aufgabe betrauen, sofern dieser über die entsprechende Ausbildung und Erfahrung verfügt, oder einen Notar beauftragen. Der Schriftführer ist zur Wahrung des Berufs- und Amtsgeheimnisses verpflichtet.

Art. 24 Präsident des Verwaltungsrates

- 1) Der Präsident des Verwaltungsrates sorgt für eine gute Unternehmensführung und gewährleistet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Befugnissen des beauftragten Verwalters, soweit ernannt, und jenen der übrigen Verwalter, insbesondere hinsichtlich der übertragenen Zuständigkeiten. Er hat die Aufgabe, Impulse zu setzen, die Tätigkeit zu koordinieren und gewährleistet das gute Funktionieren des Verwaltungsrates auch durch die Förderung der internen Dialektik.
- 2) Der Präsident beruft die Verwaltungsratssitzungen ein und führt den Vorsitz, legt die Tagesordnung fest und sorgt dafür, dass alle Verwalter im Vorfeld ausreichende Informationen zu den Tagesordnungspunkten erhalten.
- 3) Der Präsident hält die Kontakte mit dem Aufsichtsrat und, soweit bestellt, mit den Komitees des Verwaltungsrates. Demnach muss er, neben der

Erfüllung der Voraussetzungen für Verwaltungsratsmitglieder, über besondere Kenntnisse verfügen, um die ihm übertragene Rolle gemäß den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auszuüben.

- 4) In dringenden Fällen kann der Präsident oder, falls er abwesend oder verhindert ist, sein Stellvertreter, nach vorherigem verbindlichem Vorschlag des beauftragten Verwalters, soweit ernannt, oder des Generaldirektors die Maßnahmen ergreifen, für die der Verwaltungsrat oder, soweit ernannt, der Vollzugsausschuss zuständig ist. Über die so getroffenen Entscheidungen muss das im Normalfall zuständige Organ in der ersten darauf folgenden Sitzung informiert werden.
- 5) Der Präsident darf nicht Mitglied des Vollzugsausschusses sein; er kann jedoch ausnahmsweise und ohne Stimmrecht an dessen Sitzungen teilnehmen.

Art. 25 Sitzungen des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat wird in der Regel einmal im Monat am Sitz der Gesellschaft oder anderswo in der Provinz Bozen vom Präsidenten, dessen Stellvertreter oder dem beauftragten Verwalter einberufen, die auch die Tagesordnung festlegen.
- 2) Mindestens vier Verwalter oder der Aufsichtsrat können eine außerordentliche Einberufung des Verwaltungsrates beantragen, wobei sie die Themen angeben, die behandelt werden sollen.
- 3) Die Einberufung des Verwaltungsrates enthält die Tagesordnung und wird mindestens fünf Tage vor der Sitzung oder in dringenden Fällen mindestens 24 Stunden vorher jedem Mitglied des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats schriftlich zugesandt, wobei auch Fax, E-Mail und alle anderen elektronischen Kommunikationsmittel zulässig sind.
- 4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch per Tele- oder Videokonferenz und ganz allgemein über jegliche Telekommunikationskanäle abgehalten werden, sofern alle Teilnehmer identifiziert werden können und in der Lage sind, der Diskussion zu folgen, sich in Echtzeit an der Behandlung der verschiedenen Themen zu beteiligen und die Unterlagen zu empfangen, einzusehen und zu bearbeiten. Unter diesen Bedingungen gilt der Verwaltungsrat als an dem in der Einladung angegebenen Ort versammelt, an dem sich der Präsident und der Schriftführer der Versammlung befinden.
- 5) Der Verwaltungsrat ist auch ohne formelle Einberufung beschlussfähig, sofern alle Mitglieder, der Generaldirektor und alle Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- 6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind gültig, wenn die absolute Mehrheit der Verwalter anwesend ist.
- 7) Auf Einladung des Präsidenten können die Vizegeneraldirektoren,

Mitarbeiter oder externe Sachverständige, die das Vertrauen der Bank genießen, in beratender Funktion teilnehmen.

Art. 26 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat ist für die strategische Steuerung und die Geschäftsführung zuständig.
- 2) Zu diesem Zweck werden dem Verwaltungsrat alle Befugnisse für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung erteilt und er kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die er für das Erreichen des Gesellschaftszwecks als notwendig und angebracht erachtet, außer wenn diese laut Gesetz oder Satzung ausdrücklich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
- 3) Ausdrücklich dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, zusätzlich zu den laut Gesetz nicht übertragbaren Zuständigkeiten, Entscheidungen betreffend:
 - a. die Definition der Gesamtstruktur der Unternehmensführung, die Genehmigung der Organisationsstruktur der Bank inkl. Überprüfung der korrekten Umsetzung und rechtzeitigen Durchführung von Maßnahmen zur Behebung eventueller Mängel oder Unzulänglichkeiten;
 - b. die Genehmigung der Buchhaltungs- und Rechnungslegungssysteme;
 - c. das Geschäftsmodell, unter Berücksichtigung der Risiken, denen dieses die Bank aussetzt;
 - d. die strategischen Richtlinien, die Risikoziele und die Risikopolitik, mit regelmäßigen Überprüfungen, im Hinblick auf die Geschäftsentwicklung und die Rahmenbedingungen;
 - e. die Richtlinien für das interne Kontrollsystem, wobei überprüft wird, ob dieses mit den festgelegten strategischen Richtlinien und der Risikoneigung im Einklang sowie in der Lage ist, die Entwicklung der Risiken im Unternehmen und ihre Wechselwirkung zu erfassen;
 - f. die Ernennung und Abberufung, nach Anhörung des Aufsichtsrates, der Verantwortlichen der internen Kontrollfunktionen;
 - g. den Prozess der Risikosteuerung und die Bewertung der Kompatibilität mit den strategischen Richtlinien und der Risikopolitik;
 - h. die Richtlinien und die Prozesse zur Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft;
 - i. die Grundzüge des ICAAP (*Internal Capital Adequacy Assessment Process*), wobei die Kohärenz mit dem RAF (*Risk Appetite Framework*) sichergestellt wird und die strategischen Richtlinien, die Organisationsstruktur und das wirtschaftliche Umfeld berücksichtigt werden;
 - j. die Ernennung und Abberufung des Generaldirektors, der stellvertretenden Generaldirektoren und der Direktoren im oberen Führungskreis mit Einstufung ‚Dirigente‘ sowie alle anderen Maßnahmen, die diese Personen betreffen;
 - k. die Ernennung und Abberufung der übrigen Führungskräfte mit Einstufung ‚Dirigente‘;
 - l. das Eingehen und die Veräußerung von strategischen Beteiligungen

-
- sowie die Ernennung oder Bestellung von eigenen Vertretern in Gremien von beteiligten Gesellschaften und Körperschaften;
- m. die Genehmigung und Änderung der internen Reglements;
 - n. die Bildung von Komitees des Verwaltungsrates und von Ausschüssen und/oder Kommissionen innerhalb der Bank;
 - o. die Auslagerung von betrieblichen Funktionen;
 - p. die Kriterien zur Ermittlung der relevanten Geschäftsvorfälle, die vorab dem Risikomanagement zur Prüfung vorzulegen sind;
 - q. die Genehmigung neuer Produkte und Dienstleistungen, die Aufnahme neuer Aktivitäten, der Einstieg in neue Märkte;
 - r. die Aufsicht über die Informationsabläufe und die Kundenkommunikation;
 - s. eine wirksame Dialektik mit der Geschäftsführung und den Verantwortlichen der wichtigsten Organisationseinheiten der Gesellschaft;
 - t. die Entlohnungs- und Anreizpolitik, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden muss;
 - u. die Einrichtung, Schließung und Verlegung von Zweigstellen und Vertretungen;
 - v. den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von Immobilien;
 - w. die Fusions- und Abspaltungspläne;
 - x. den Vorschlag eines Kaufs oder Verkaufs eigener Aktien;
 - y. die Anpassung der Satzung an gesetzliche Bestimmungen laut Vorgabe des Art. 2365 ZGB;
- 4) Außerdem informiert der Verwaltungsrat die Aufsichtsbehörden laut den entsprechenden Bestimmungen.

Art. 27 Übertragung von Vollmachten

- 1) Im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen überträgt der Verwaltungsrat, im Rahmen der Geschäftsführung, eigene Zuständigkeiten dem Vollzugsausschuss oder dem beauftragten Verwalter, wobei er die Grenzen und allenfalls die Art und Weise der Ausübung der Vollmacht festlegt;
- 2) Der Verwaltungsrat kann dem Generaldirektor und, auf dessen Vorschlag, den stellvertretenden Generaldirektoren sowie sonstigen Mitarbeitern der Bank oder internen Ausschüssen, die aus Mitarbeitern und/oder Mitarbeitern und Verwaltungsräten bestehen, innerhalb bestimmter Grenzen, die aufgrund von Funktion und/oder Dienstgrad gestaffelt werden, besondere Aufgaben und Aufträge übertragen; er kann auch eine außenstehende Person mit der Durchführung von bestimmten Geschäften bzw. Geschäftsarten beauftragen.
- 3) Die Bevollmächtigten können keine Untervollmacht erteilen, außer der Verwaltungsrat hat sie dazu ermächtigt.
- 4) Der Verwaltungsrat setzt die Dauer, die Befugnisse und - nach Anhörung des Aufsichtsrates- die Vergütungen der Bevollmächtigten fest.

-
- 5) Die von den Bevollmächtigten gefassten Beschlüsse müssen dem Vollzugsausschuss und dem Verwaltungsrat, in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form, zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 28 Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat beschließt mit offener Abstimmung.
- 2) Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 29 Protokolle des Verwaltungsrates

- 1) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates führt der Schriftführer ein Protokoll, welches in das dafür vorgesehene Buch eingetragen wird und vom Vorsitzenden der Sitzung sowie vom Schriftführer selbst unterzeichnet werden muss.
- 2) Das Protokollbuch und die Auszüge daraus, die vom Präsidenten für konform erklärt wurden, gelten als Nachweis der Durchführung der Sitzungen und der gefassten Beschlüsse.

Art. 30 Vergütung an die Verwalter

- 1) Den Mitgliedern des Verwaltungsrates steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des ZGB zu den mit besonderen Aufgaben betrauten Verwaltern, eine jährliche fixe Vergütung und eventuell eine variable Vergütung sowie die Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses zu, die von der Gesellschafterversammlung i.S. des vorhergehenden Art. 16 festgesetzt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt die Aufteilung zwischen den eigenen Mitgliedern der jährlichen fixen und variablen Vergütungen, die von der Gesellschafterversammlung als Gesamtbetrag i.S. des Art. 16 festgesetzt werden.
- 2) Die Verwalter können nur ein Sitzungsentgelt pro Tag erhalten. Die Verwalter haben Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihres Amtes getätigten Ausgaben.

DRITTER ABSCHNITT

Vollzugsausschuss und andere Ausschüsse des Verwaltungsrates

Art. 31 Vollzugsausschuss

- 1) Der Verwaltungsrat überträgt, wenn Komplexität und Umfang des Geschäfts dies erfordern und kein beauftragter Verwalter ernannt wurde, eigene Befugnisse einem Vollzugsausschuss, mit Ausnahme jener die laut Gesetz

oder Satzung seiner ausschließlichen Zuständigkeit vorbehalten sind.

- 2) Der Vollzugausschuss besteht aus drei bis fünf Verwaltungsräten.
- 3) Die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung des Ausschusses legt die Zusammensetzung, die Dauer, den Sitzungsablauf und die Rolle des Vollzugausschusses fest.
- 4) Bei Bedarf und in dringenden Fällen kann der Vollzugausschuss jede Entscheidung treffen, die sonst dem Verwaltungsrat obliegt, mit Ausnahme der Themen, die diesem vorbehalten sind.
- 5) Die Entscheidungen des Vollzugausschusses werden dem Verwaltungsrat in seiner ersten darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Art. 32 Ausschüsse des Verwaltungsrates

- 1) Die Ausschüsse des Verwaltungsrates werden aus seiner Mitte bestellt.
- 2) Die Ausschüsse des Verwaltungsrates müssen sich zumindest durch ein Mitglied voneinander unterscheiden. Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschüsse regeln die Zusammensetzung, die Dauer, den Sitzungsablauf und die Rolle der Ausschüsse.

VIERTER ABSCHNITT

Beauftragter Verwalter

Art. 33 Der beauftragte Verwalter

- 1) Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen beauftragten Verwalter ernennen. Die Ämter des beauftragten Verwalters und des Generaldirektors müssen in ein und derselben Person vereint sein.
- 2) Der Verwaltungsrat bestimmt die Befugnisse des beauftragten Verwalters, unter Berücksichtigung des Art. 26 der Satzung.
Im Besonderen hat der beauftragte Verwalter die folgenden Aufgaben inne:
 - a. er verantwortet und koordiniert die Geschäftsführung und die Organisationsstruktur im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse;
 - b. er setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates um;
 - c. er stellt sicher, dass die Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur der Art und Größe des Unternehmens angemessen sind;
 - d. er übt in der Regel die Vorschlagsbefugnis gegenüber dem Verwaltungsrat aus.
- 3) Das Amt des beauftragten Verwalters läuft mit jenem des Verwaltungsrates aus, der ihn ernannt hat.

FÜNFTER ABSCHNITT

Generaldirektor

Art. 34 Zuständigkeiten des Generaldirektors

- 1) Der Generaldirektor steht der Führungsspitze vor und ist der Personalchef der Gesellschaft. Er stellt, unter Berücksichtigung der Vorgaben und Richtlinien des Verwaltungsrates, das Funktionieren der Bank, die Führung der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Personalverwaltung sicher und berichtet dem Verwaltungsrat.
- 2) Der Generaldirektor kann von einem oder mehreren stellvertretenden Generaldirektoren unterstützt werden, die vom Verwaltungsrat ernannt werden.
- 3) Im Besonderen hat der Generaldirektor die folgenden Aufgaben:
 - a. Er setzt die von den Organen gefassten Beschlüsse um;
 - b. Er übt seine Befugnisse im Rahmen der Satzung und der Reglements sowie der vom Verwaltungsrat erteilten Vollmachten aus;
Er nimmt mit Vorschlags- und Beratungsbefugnis an den Sitzungen des Verwaltungsrates und der Komitees des Verwaltungsrates teil - mit Ausnahme der Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen - und ist bei den Gesellschafterversammlungen anwesend;
- 4) Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Generaldirektor vom Vize-Generaldirektor vertreten.
- 5) Dritten gegenüber gilt die Unterschrift desjenigen, der den Generaldirektor vertritt, als Beweis für dessen Abwesenheit oder Verhinderung bzw. für die Abwesenheit seines Stellvertreters.

SECHSTER ABSCHNITT

Aufsichtsrat - Rechnungsprüfung

Art. 35 Aufsichtsrat

- 1) Der Aufsichtsrat übt die Kontrollfunktion aus und ist Teil des internen Kontrollsystems, wobei er diesbezüglich sämtliche von den geltenden Bestimmungen festgelegten Funktionen ausübt.
- 2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung bestellt drei wirkliche Aufsichtsräte, darunter den Präsidenten und zwei Ersatzaufsichtsräte,

- welche die Voraussetzungen laut den geltenden Bestimmungen erfüllen müssen.
- 3) Die Aufsichtsräte bleiben für drei Geschäftsjahre im Amt und verfallen am Tag der zur Genehmigung der Bilanz des letzten Geschäftsjahrs ihrer Amtszeit einberufenen Versammlung. Sie können wiedergewählt werden.
 - 4) Die Aufsichtsräte können nur ein Sitzungsentgelt pro Tag erhalten . Sie haben Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihres Amtes getätigten Ausgaben.
 - 5) In den Fällen von Nichtwählbarkeit und Amtsverfall gelten die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Für die Abberufung der Aufsichtsräte müssen die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.
 - 6) Diejenigen, die bei anderen Gesellschaften der Gruppe oder bei Gesellschaften, an denen die Bank, auch indirekt, eine strategische Beteiligung hält, andere Funktionen als Kontrollfunktionen ausüben, können das Amt eines Aufsichtsrates der Bank, bei sonstigem Verfall, nicht bekleiden.

Art. 36 Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat übt die Kontrollfunktionen aus, wie von den geltenden Bestimmungen vorgesehen. Er überwacht:
 - a. die Einhaltung der Bestimmungen laut Gesetz, Reglements und Satzung sowie die Beachtung der Grundsätze einer ordentlichen Geschäftsführung;
 - b. die Angemessenheit und die Umsetzung der Aufbauorganisation und der verwaltungstechnischen und rechnungslegenden Strukturen der Gesellschaft ;
 - c. die Angemessenheit, Vollständigkeit, Funktionstüchtigkeit und Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems und des Systems zur Steuerung und Überwachung der Risiken;
- 2) Der Aufsichtsrat stellt eine angemessene Koordinierung aller Funktionen und Strukturen des internen Kontrollsystems und der mit der Abschlussprüfung beauftragten Gesellschaft sicher. Der Aufsichtsrat sorgt, sofern angebracht, für angemessene Korrekturmaßnahmen.
- 3) Der Aufsichtsrat kann für seine eigenen Überprüfungen auf die internen Kontrollfunktionen der Gesellschaft zurückgreifen.
In Ausübung seines Amtes nutzt der Aufsichtsrat die Informationen der internen Kontrollfunktionen; die Berichte der internen Kontrollfunktionen müssen von den Verantwortlichen der jeweiligen Funktionen auch an das Kontrollorgan übermittelt werden.
Der Aufsichtsrat ist für die angemessene Koordinierung mit dem Abschlussprüfer zuständig, im Einklang mit den Vorgaben laut Gesetz und Reglements.
- 4) Der Aufsichtsrat informiert umgehend Banca d'Italia über alle Tatsachen oder Unterlagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erhält, oder die ihm von den internen Kontrollfunktionen zur Kenntnis gebracht

werden, die eine Unregelmäßigkeit bei der Geschäftsgebarung der Bank oder eine Verletzung der Vorschriften zur Ausübung der Banktätigkeit darstellen könnten. Er meldet dem Verwaltungsrat alle eventuell festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten, beantragt angemessene Korrekturmaßnahmen und überprüft deren Wirksamkeit.

Art. 37 Sitzungen des Aufsichtsrats

- 1) Fristen und Bedingungen für die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Gesetz vorgegeben.
Die Sitzungen des Aufsichtsrates können auch per Tele- oder Videokonferenz oder über sonstige Telekommunikationskanäle abgehalten werden; es gelten die Bestimmungen dieser Satzung zu Sitzungen des Verwaltungsrates (Art. 25). Als Ort der Versammlung des Aufsichtsrates gilt der, an dem sich der Vorsitzende befindet.

Art. 38 Präsident des Aufsichtsrates

- 1) Der Präsident des Aufsichtsrates gewährleistet ein gutes Funktionieren des Aufsichtsrates. Er koordiniert die Tätigkeit des Aufsichtsrates und sorgt dafür, dass alle Aufsichtsräte zeitgerecht angemessene Informationen erhalten.
In Ausübung seines Amtes fördert er die interne Dialektik, in Übereinstimmung mit den Aufgaben, die ihm die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Tätigkeit des Aufsichtsrates zuweisen.

Art. 39 Abschlussprüfung

- 1) Die Abschlussprüfung wird laut Gesetz einem Unternehmen übertragen, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
- 2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung erteilt den Auftrag zur Abschlussprüfung aufgrund eines begründeten Vorschlags des Aufsichtsrates, bestimmt die Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrags und eventuelle Kriterien für eine Anpassung der Vergütung während der Amtsdauer.
Die Dauer des Amtes wird im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen festgelegt. Der Auftrag zur Abschlussprüfung kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und gemäß den entsprechenden Verfahren widerrufen werden.
- 3) Die Funktionen, die Pflichten, die Gründe der Unwählbarkeit, der Unvereinbarkeit und des Verfalls des Wirtschaftsprüfers sind vom Gesetz geregelt.
- 4) Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Gesellschaft informiert umgehend Banca d'Italia über die im Zuge der Ausübung ihres Amtes festgestellten Tatsachen oder Unterlagen, die eine grobe Verletzung der Vorschriften zur Ausübung der Banktätigkeit darstellen bzw. die Kontinuität des Unternehmens beeinträchtigen oder ein negatives Urteil oder die Erklärung

der Unmöglichkeit einer Urteilsbildung zur Bilanz zur Folge haben könnten. Der Abschlussprüfer hat der Banca d'Italia alle geforderten Daten und Unterlagen zu übermitteln.

TITEL IV - GESETZLICHE VERTRETUNG, ZEICHNUNGSBEFUGNIS FÜR DIE GESELLSCHAFT

Art. 40 Gesetzliche Vertretung und Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft

- 1) Die gesetzliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten und vor Gericht, auf dem Rechts- bzw. dem Verwaltungsweg, in jeglicher Instanz, mit dem ausdrücklichen Recht, Prozessvollmachten auszustellen, Rechtsanwälte, Prokuristen und Berater zu bestellen sowie Vollmachten zwecks Abgabe von Dritterklärungen zu erteilen, sowie die Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft stehen dem Präsidenten und wenn dieser, auch vorübergehend, abwesend oder verhindert ist, seinem Vertreter und dem beauftragten Verwalter zu.
- 2) Dritten gegenüber gilt die Unterschrift desjenigen, der den Präsidenten vertritt, als Beweis für die Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters.
- 3) Die Vertretung und die Zeichnungsbefugnis für die Gesellschaft können vom Verwaltungsrat für bestimmte Geschäfte bzw. Geschäftsarten an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates sowie, mit Festlegung der Einschränkungen und der Modalitäten zur Ausübung, an Mitarbeiter übertragen werden.
- 4) Der Verwaltungsrat kann für die Durchführung bestimmter Rechtshandlungen Aufträge und Vollmachten auch an Dritte übertragen.

TITEL V - JAHRESABSCHLUSS - GEWINNVERWENDUNG

Art. 41 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahrs erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht, gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 42 Gewinnverwendung

- 1) Der Bilanzgewinn wird wie folgt verwendet:
 - a. mindestens 10% zur Dotierung der gesetzlichen Rücklage bis zur Erreichung von 40% des Grundkapitals;
 - b. mindestens 15% zur Dotierung der außerordentlichen Rücklage;

- c. für Dividenden an die Aktionäre, in einem Ausmaß, das auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird;
 - d. der eventuell verbleibende Teil entsprechend den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, gemäß Vorschlag des Verwaltungsrates.
- 2) Dividenden, die fünf Jahre nach Fälligkeit noch nicht eingelöst wurden, verjähren zugunsten der Gesellschaft.

TITEL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 Schlussbestimmungen

- 1) Soweit in der vorliegenden Satzung nicht geregelt, sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu beachten.



Vorgenommene Änderungen

Genehmigt durch das Dekret Nr. 436036 des Finanzministeriums vom 25. Juli 1992

Geändert durch:

- Beschlüsse des Regionalrats Nr. 701 vom 5.5.1994, Nr. 1871 vom 18.7.1994, Nr. 298 vom 11.3.1998, Nr. 374 vom 26.04.2002 und Nr. 469 vom 22.05.2002;
- Beschluss Nr. 4589 vom 13. Dezember 2004 der Landesregierung Bozen;
- Beschluss Nr. 1931 vom 9. Juni 2008 der Landesregierung Bozen;
- Beschluss Nr. 2285 vom 14. September 2009 der Landesregierung Bozen;
- Beschluss des Verwaltungsrates gemäß Art. 2365 ZGB - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 74194/11 vom 27.01.2011;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27.04.2012 - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0228053/12 vom 14.03.2012 und Nr. 0357985/12 vom 24.04.2012;
- Beschluss des Verwaltungsrates gemäß Art. 2443 ZGB - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0716703/12 vom 27.08.2012;
- Beschluss des Verwaltungsrates vom 21. Dezember 2012 gemäß Artikel 2444 ZGB;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.04.2013 - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0321581/13 vom 29.03.2013;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.04.2014 - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken Nr. 0236148/14 vom 04.03.2014;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.04.2015 - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken n. 0307532/15 vom 18.03.2015;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26.07.2016 - Feststellungsbescheid gemäß Art. 56 und 61 Einheitstext für Banken n. 0431237/16 vom 30.03.2016.